

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 22. Oktober 2012 – Nr. 41

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Institut für Industrielle Informationstechnik
(inIT – Institut Industrial IT)
des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Hoch-
schule Ostwestfalen-Lippe
(VBO inIT)**

vom 18. Oktober 2012

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Institut für Industrielle Informationstechnik
(inIT- Institut Industrial IT)
des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO inIT)**

Vom 22. Oktober 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Industrielle Informationstechnik erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand/Leitung
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 8 Überarbeitung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage Geborene professorale Mitglieder des inIT

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Industrielle Informationstechnik (abgekürzt „inIT- Institut Industrial IT“ oder „inIT“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß § 29 Abs.1 Satz 1, 1. Alt. HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgaben des inIT sind die Forschung und Unterstützung der Lehre auf dem Gebiet der industriellen Informationstechnologien, insbesondere auf den Gebieten

- der eingebetteten, vernetzten Systeme,
- der digitalen Signalverarbeitung,
- der drahtgebundenen und drahtlosen Netzwerktechnik,
- der Datensicherheit und funktionalen Sicherheit,
- der Mensch-Maschine Schnittstellen (HMI).

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das inIT die Zielsetzung,

- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern,
- neue Technologien auf den unter Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen,
- eine gute Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen,
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten,
- Studierenden der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Abschlussarbeiten und Promotionsverfahren sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts auf dem Gebiet der industriellen Informationstechnik zu ermöglichen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben

- dient das inIT der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben der Hochschule,
- trägt das inIT zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei,
- unterstützt das inIT seine Mitglieder bei der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- hilft das inIT seinen Mitgliedern bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,

- dient das inIT der Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, sowie dem Wissens- und Technologietransfer.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das inIT Forschungsgebiete einrichten. Forschungsgebiete des inIT werden durch Beschluss des Vorstands eingerichtet, geändert und aufgehoben.

§ 3 Mitglieder

(1) Geborene Mitglieder des inIT sind die in der Anlage aufgeführten professoralen Mitglieder.

(2) Weitere Mitglieder des inIT sind

- a) weitere Professorinnen oder Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach Zustimmung des Vorstands; Voraussetzung für die Mitgliedschaft dieser Personen ist in der Regel das Einbringen eines der Aufgabenstellung des inIT entsprechenden Forschungsprojekts, das von diesen Personen am inIT verantwortlich durchgeführt/geleitet werden soll; der Vorstand bestätigt diesen Personen gegenüber den Beginn und ggf. das Ende der Mitgliedschaft,
- b) die dem inIT zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹.

(3) Die Mitgliedschaft im inIT kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen oder die Nichtaufnahme oder Beendigung der Forschungstätigkeit am inIT sein.

§ 4 Vorstand/Leitung

(1) Der Vorstand des inIT besteht aus:

- a) allen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des inIT sind,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des inIT sind.

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, durch die Dekanin bzw. den Dekan, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 27 Abs. 1 Satz 3 HG, dem Institut schriftlich zugeordnet. Die Zuordnung neu einzustellender Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter erfolgt bei der Einstellung. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 HG liegt die Einsatzleitung bei der wissenschaftlichen Einrichtung; hier: konkret bei dem Vorstand, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

Das Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 b) wird von den Mitgliedern des inIT der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gewählten Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 b) berechnet sich so, als ob sie oder er das Amt am 1. August 2012 angetreten hätte. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im inIT endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet das inIT. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig

- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten,
- b) Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungsgebieten gemäß § 2 Abs. 4,
- c) Beratung des Haushaltsentwurfs und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel,
- d) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und über Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 3,
- e) Berufung von Personen in den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2 b),
- f) Erstellung eines jährlichen Berichts.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Professorin oder einen Professor zur Institutsleiterin bzw. zum Institutsleiter und eine Professorin bzw. einen Professor zur stellvertretenden Institutsleiterin bzw. zum stellvertretenden Institutsleiter; die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, im Übrigen gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und zugleich geschäftsführende Leiterin bzw. geschäftsführender Leiter des Instituts. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter vertritt das inIT innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener

Zuständigkeit. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, führt die Beschlüsse des Vorstands durch und erstattet dem Vorstand Bericht. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Einladungen, Anträge, Protokolle und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im Umlaufverfahren abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des inIT besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleiterin bzw. vom Institutsleiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des inIT einberufen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat für das inIT berät den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird,
- b) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des inIT interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Verbände im In- und Ausland,
- c) Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des inIT.

(2) Der wissenschaftliche Beirat für das inIT besteht aus mindestens drei Personen aus Forschung, Wirtschaft oder Politik. Ihm gehören an:

- a) die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
- b) weitere vom Vorstand berufene Personen; eine wiederholte Berufung ist möglich.

Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt jeweils 2 Jahre, im Übrigen gilt § 4 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 7

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des inIT sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Industrial Information Technologies des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 23. April 2007 (Verkündungsblatt 2007/Nr. 5) außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 13. Juni 2012

Lemgo, den 18. Oktober 2012

Lemgo, den 18. Oktober 2012

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik
und Technische Informatik

Dr. O. Herrmann

Prof. Dr. U. Meier

Anlage Geborene professorale Mitglieder des inIT

- Prof. Dr. Stefan Heiss
- Prof. Dr. Jürgen Jasperneite
- Prof. Dr. Volker Lohweg
- Prof. Dr. Uwe Meier
- Prof. Dr. Oliver Niggemann
- Prof. Dr. Stefan Witte